

Steueränderungsgesetz 2015

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe meiner monatlichen Editorials im neuen Jahr. Ich wünsche Ihnen für 2016 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Auch im vor uns liegenden Jahr werde ich versuchen, die aufgegriffenen Steuerthemen so darzustellen, dass diese für Sie, trotz hoher Komplexität, noch verständlich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein so freue ich mich, wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

Im letzten Jahr habe ich mit der Tradition gebrochen, Sie zu Beginn eines Jahres über Neues für den jeweils anstehenden Veranlagungszeitraum zu informieren. Da das Steueränderungsgesetz 2015 doch wieder einige relevante Neuerungen für Sie und somit für die Beratungspraxis bereithält, komme ich wieder auf die ursprüngliche Tradition zurück.

Neuerungen im Überblick

Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)

Gleich zu Beginn kann ich über eine erfreuliche Erleichterung beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG berichten.

Der Gesetzgeber verzichtet jetzt darauf, dass Sie das begünstigte Wirtschaftsgut gegenüber dem Finanzamt seiner Funktion nach benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben. Auch eine konkrete Investitionsabsicht wird nicht mehr vorausgesetzt.

Somit können Sie künftig, soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme für einen Investitionsabzugsbetrag gegeben sind, flexibel entscheiden, für welche begünstigten Investitionen Sie den Abzugsbetrag verwenden.

Beraterhinweis:

Die *Neuerung* gilt erstmals für Abzugsbeträge, die in Anspruch genommen werden in Wirtschaftsjahren, die **nach dem 31. Dezember 2015** enden.

Bei davor beanspruchten Abzugsbeträgen gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG)

Eine weitere Verbesserung bringt uns das Steueränderungsgesetz 2015 bei der Übertragung stiller Reserven.

Beraterhinweis:

Bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter kann die Versteuerung von dabei realisierten stillen Reserven durch Übertragung auf ein Ersatzwirtschaftsgut vermieden werden.

Bisher war die Übertragung des Gewinns nur dann erlaubt, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehörte. Re-Investitionen in Wirtschaftsgüter einer ausländischen Betriebsstätte waren dagegen bislang nicht begünstigt. In diesen Fällen war der Gewinn aus dem veräußerten Wirtschaftsgut sofort in voller Höhe zu versteuern.

Diese restriktive Handhabung gehört nunmehr der Vergangenheit an. Es ist nun die Übertragung auch möglich auf Re-Investitionen, die in einem EU-Mitgliedstaat bzw. in Staaten des EWR-Wirtschaftsraums bilanziert sind.

Bemerkenswert bei dieser Änderung ist einmal mehr, dass sich der Gesetzgeber erst durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs veranlasst sah, die bisherige Regelung des § 6b EStG zu ergänzen.

Beraterhinweis:

Die Änderung gilt rückwirkend in allen noch offenen Fällen:

Sie haben somit das Wahlrecht, wie bisher bei Re-Investitionen in eine inländische Betriebsstätte den Gewinn sofort zu versteuern, den Gewinn im Wirtschaftsjahr der Veräußerung auf ein begünstigtes Re-Investitionsobjekt zu übertragen oder eine Rücklage für eine zukünftige Investition zu bilden.

Schließung von Lücken bei Umwandlungen (§§ 20, 21 und 24 UmwStG)

Zugegeben ein schwieriges Thema, wenn man nicht direkt davon betroffen ist.

Beraterhinweis:

Hierbei geht es um die steuerliche Neutralität bei Einbringungen zum Buchwert mit Ausgleichszahlungen in das Betriebsvermögen.

Mit den Änderungen im Steueränderungsgesetz 2015 wurde das Ziel, die Möglichkeit zur Gewährung sonstiger Gegenleistungen bei Umwandlungen einzuschränken, erreicht.

Nunmehr können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht die Grenze von 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt. Neben dieser relativen Größe wurde ein absoluter Freibetrag von 500.000,00 € eingeführt. Damit bleiben Ausgleichszahlungen in das Betriebsvermögen bis zu diesem Freibetrag bei einer Einbringung ohne steuerliche Folgen.

Diese Änderung gilt auch beim Anteilstausch sowie zur Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft.

Entstehung unrichtig ausgewiesener USt

Auch im Umsatzsteuerrecht hinterlässt das Steueränderungsgesetz 2015 seine Spuren. Durch die Neuregelung wird nunmehr der Zeitpunkt fixiert, wann die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer entsteht.

Hintergrund:

§ 14c Abs. 1 UStG regelt, dass ein Unternehmer auch den Steuermehrbetrag, den er in einer Rechnung für eine Lieferung oder eine sonstige Leistung zu hoch ausweist, schuldet.

Dabei stellte sich stets die Frage, wann er diesen Mehrbetrag schuldet.

Nach bisheriger Verwaltungssicht entstand der geschuldete Mehrbetrag bereits zusammen mit der gesetzlich geschuldeten Steuer. Also, mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entsteht.

Nunmehr gilt, dass der Mehrbetrag erst im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht. Ein rückwirkendes Entstehen der Steuerschuld wird damit vermieden. Das gilt sowohl bei einem unrichtigen Steuerausweis als auch bei einem unberechtigten Steuerausweis.

Steuerschuldnerschaft bei Betriebsvorrichtungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG)

Noch eine weitere umsatzsteuerliche Neuerung erscheint mir so wichtig, dass ich Ihnen diese nicht vorenthalten möchte.

Sie betrifft die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Betriebsvorrichtungen sowie bei Leistungen an Betriebsvorrichtungen – im Zusammenhang mit Grundstücken.

Hintergrund:

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b UStG sind.

Das Gericht begründet dies damit, dass die in ein Bauwerk eingebauten Anlagen nur dann Bestandteil des Bauwerks sind, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Benutzbarkeit des Bauwerks). Das sei nur der Fall, wenn die Anlage eine Funktion für das Bauwerk selbst habe. Diene die Anlage demgegenüber eigenen Zwecken, sei sie kein Bestandteil des Bauwerks. Damit kommt nach Ansicht des BFH eine Verlagerung der Steuer-schuld auf den Leistungsempfänger bei Lieferungen von Betriebsvorrichtungen sowie bei Leistungen an Betriebsvorrichtungen nicht in Betracht.

Durch diese Rechtsprechung wären die gleichen abwicklungstechnischen Schwierigkeiten zu befürchten, wie sie bei den sogenannten „Bauträgerfällen“ vorliegen.

Bisher reagierte das Bundesfinanzministerium mit einem Nichtanwendungserlass und hat eine Klarstellung angekündigt. Diese Klarstellung findet sich jetzt im Steueränderungsgesetz 2015.

NEU: Die bisherige Verwaltungsauffassung ist inhaltlich in das UStG übernommen worden. Lieferungen von Betriebsvorrichtungen und Leistungen an Betriebsvorrichtungen können somit weiterhin als Bauleistungen unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen.

Angabe der ID-Nummer bei Unterhaltsleistungen

Zum Abschluss noch eine Neuerung im Zusammenhang mit dem Abzug von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 setzt der Sonderausgabenabzug voraus, dass der Leistende in seiner Steuererklärung die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angibt.

Hintergrund:

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können bis zu einem Betrag von 13.805,00 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden.

Zusätzlich absetzbar sind die Beträge, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Basiskrankenversicherung und die Pflegepflichtversicherung der unterhaltenen Person aufgewendet werden.

Da der Empfänger die erhaltenen Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuern muss, setzt der Sonderausgabenabzug daher einen übereinstimmenden Antrag beider Ehegatten voraus.

Beraterhinweis:

In der Praxis läuft es so ab:

Der Ehegatte, der den Sonderausgabenabzug in Anspruch nimmt, erstattet regelmäßig später die vom Empfänger zu zahlende Steuer.

Nachdem das Prüfungsamt des Bundes Defizite beim Vollzug der Regelung feststellte, hat der Gesetzgeber reagiert.

NEU: Der Abzug der Aufwendungen ist künftig an die Voraussetzung geknüpft, dass in der Steuererklärung der Unterhaltleistenden die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben wird.

Der Empfänger ist seinerseits verpflichtet, seine Identifikationsnummer dem Unterhaltleistenden für diese Zwecke mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Leistende berechtigt, die Steuer-ID zu erfragen. Und zwar bei der Finanzbehörde, die für ihn selbst zuständig ist.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben, wenden Sie sich einfach an das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum. Ansonsten freue ich mich, wenn Sie im Februar bei der nächsten Ausgabe wieder dabei sind.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©